

05.02.2021

Corona-Überbrückungshilfe III – Überblick -

Sehr geehrte Damen und Herren,

eine Vielzahl an Informationen zu unterschiedlichen Beihilfen durch die Bundesregierung zur Unterstützung der Unternehmen wurden in der Presse diskutiert und mitunter werden die Informationen auch in einem falschen Licht dargestellt. Nachfolgend dürfen wir Ihnen einen kurzen Überblick über die Eckpunkte des aktuellen Beihilfeprogramms der Bundesregierung – Überbrückungshilfe III – geben. Die nachfolgenden Informationen wurden den Angaben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie Stand 20. Januar 2021 entnommen.

Der Kreis der förderberechtigten Unternehmen wurde nach unserer Einschätzung bei der Überbrückungshilfe III deutlich erweitert. Beihilfeberechtigt ist jeder Unternehmer, der mehr als 30 % Umsatzrückgang im Förderzeitraum (im Vergleich zum Referenzmonat aus 2019) erleidet. Der Förderzeitraum umfasst die Monate November 2020 bis Juni 2021. Die Höhe der Beihilfen orientieren sich – wie bereits aus den vorherigen Beihilfeprogrammen bekannt – am Rückgang des Umsatzes je Fördermonat und ist wie folgt gestaffelt:

Umsatzrückgang von 30 % bis 50 % = Erstattung bis zu 40 % der förderfähigen Fixkosten

Umsatzrückgang von 50 % bis 70 % = Erstattung bis zu 60 % der förderfähigen Fixkosten

Umsatzrückgang über 70 % = Erstattung bis zu 90 % der förderfähigen Fixkosten

Eine wesentliche Änderung zur Überbrückungshilfe II ist, dass der Antragsteller frei wählen kann, ob er den Antrag auf Überbrückungshilfe III auf Basis der Bundesregelung Fixkostenhilfe beantragt (mit der Folge, dass neben den ungedeckten Fixkosten auch tatsächliche Verluste nachgewiesen werden müssen) oder ob der Antragsteller den Antrag auf Basis der Kleinbeihilfen Regelung sowie der De minimis Verordnung stellt (ohne Verpflichtung von Nachweisen von tatsächlichen Verlusten). Das Wahlrecht entfällt, soweit – unter Anrechnung aller Förderungen – der Beihilfeförderbetrag von € 1.000.000,00 überschritten wird. Förderungen, die in Summe über € 1.000.000,00 liegen, fallen grundsätzlich unter die Bundesregelung Fixkostenhilfe mit entsprechenden Nachweispflichten, insbesondere der tatsächlichen Verluste.

Im Vergleich zu den vorherigen Hilfsmaßnahmen der Bundesregierung wurden die förderfähigen Fixkosten erweitert und wie folgt als förderfähig definiert:

Mieten und Pachten, Grundsteuern, Versicherungen, Abonnements und andere feste Ausgaben, Mietkosten für Maschinen und Fahrzeuge (jeglicher Art), Zinsaufwendungen, Finanzierungskostenanteil von Leasingraten und Ausgaben für Mietnebenkosten (Heizung, Wasser usw.). Personalkosten, die nicht von Kurzarbeitergeld erfasst sind, werden pauschal mit 20 % der Fixkosten gefördert.

Neu aufgenommen in den Katalog der förderfähigen Fixkosten wurden handelsrechtliche Abschreibungen auf Wirtschaftsgüter bis zu einer Höhe von 50 % des Abschreibungsbetrages, Marketing und Werbekosten (maximal in Höhe der Ausgaben für 2019), Kosten für die Umsetzung von Hygienekonzepten, Kosten für die Investition in Digitalisierung (z.B. Aufbau eines Online Shops usw.) sowie bauliche Maßnahmen.

Besonderheit bei den Neuerungen ist, dass diese auch gefördert werden, soweit diese vereinzelt auch außerhalb des Förderzeitraums (November 2020 – Juni 2021) angefallen sind. Bauliche Maßnahmen werden konkret mit einer monatlichen Höchstgrenze von € 20.000,00 je Monat im Zeitraum von März 2020 bis Juni 2021 in den förderfähigen Fixkosten berücksichtigt. Für Investitionen in die Digitalisierung können einmalig bis zu € 20.000,00 in die förderfähigen Fixkosten aufgenommen werden.

Einzelhändler werden ebenfalls gesondert gefördert, denn die saisonale oder verderbliche Ware der Wintersaison 2020/2021 können bis zu 100 % des Einkaufswertes im Wege der handelsrechtlichen Abschreibung in die förderfähigen Fixkosten einbezogen werden (neben der oben aufgeführten Förderung der Abschreibungen auf Anlagevermögen).

Soloselbstständige können eine Betriebskostenpauschale sogenannte „Neustarthilfe“ in Höhe bis zu € 7.500,00 einmalig für den Zeitraum von Januar – Juni 2021 im Rahmen der Überbrückungshilfe III beantragen. Die Höhe der Betriebskostenpauschale beträgt effektiv 25 % des Umsatzes aus 2019 maximal € 7.500,00 (Förderung 50 % des durchschnittlichen Vorjahresumsatzes für 6 Monate). Für Soloselbstständige, die die Tätigkeit ab dem 01.01.2019 ihre Tätigkeit aufgenommen haben gelten Sonderregelungen.

Anzurechnen auf die Überbrückungshilfe III sind Förderungen aus anderen Maßnahmen für den Förderzeitraum (z.B. Kurzarbeitergeld).

Unternehmen, die November-/Dezemberhilfe erhalten, sind für diese beiden Monate bei der Überbrückungshilfe III nicht antragsberechtigt.

Wurden im Förderzeitraum November und Dezember 2020 bereits Förderungen nach der Überbrückungshilfe II beantragt, können trotzdem Hilfen nach den Vorgaben der Überbrückungshilfe III für November und Dezember 2020 beantragt werden. Die bereits erhaltenen bzw. beantragten Hilfen nach den Vorgaben der Überbrückungshilfe II werden jedoch – zur Vermeidung einer mehrfachen Beihilfe für einen Zeitraum - auf die Beihilfen der Überbrückungshilfe III vollständig angerechnet.

Weitere spezielle Regelungen für die Reisebüros, Reiseveranstalter, Kultur- und Veranstaltungswirtschaft und Pyrotechnikbranche wurden gefasst, auf die an dieser Stelle nicht weiter eingegangen wird.

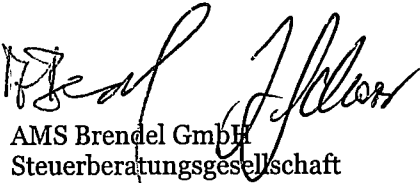
Im Zusammenhang mit allen Zuschuss- und Beihilfeprogrammen müssen wir jedoch darauf hinweisen, dass die Entscheidung darüber, ob erhaltene Zuschüsse/Beihilfen ganz oder teilweise zurückgezahlt werden müssen, erst nach Abschluss aller Hilfsprogrammen und nach Überwindung der Krise entschieden werden. Nach den vorliegenden Informationen soll hierzu eine Entscheidung im zweiten Halbjahr 2021 erfolgen.

AMS Brendel GmbH

Die Anträge auf Überbrückungshilfe III können derzeit systemseitig noch nicht gestellt werden und sobald hier die Möglichkeit der Antragstellung besteht, kommen wir auf Sie zu.

Soweit Sie Fragen in diesem Zusammenhang oder anderweitig haben, stehen wir für die Beantwortung gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



AMS Brendel GmbH
Steuerberatungsgesellschaft